

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 9/13 BH**

L 1 KR 385/11 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 210 KR 51/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

DAK-Gesundheit,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2013 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Juni 2013 Prozess-  
kostenhilfe zu gewähren und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



## Gründe :

## I

- 1 Die beklagte Krankenkasse versorgte den bei ihr versicherten, 1946 geborenen, an Schlafapnoe und einem Restless-Leg-Syndrom (RLS) leidenden Kläger mit einem CPAP(Continuous Positive Airway Pressure - kontinuierliches positives Atemwegsdruck)-Beatmungsgerät. Vom 16. bis 18.7.2001 erfolgte eine stationäre polysomnografische Untersuchung, die eine "optimale Einstellung der schlafbezogenen Atmungsstörung" ergab und zu einer Umstellung der medikamentösen Behandlung des RLS führte. Das behandelnde DRK-Krankenhaus schlug wegen der schlafbezogenen Atmungsstörung und dem RLS eine polysomnografische Kontrolluntersuchung der Erkrankungen in neun Monaten vor (*Bericht vom 20.7.2001*). Die Beklagte bewilligte dem Kläger Ende 2002 als "Einzelfallentscheidung" eine weitere stationäre Behandlung in einem Schlaflabor. Das hier streitige Begehren des Klägers, ihm - nach am 16.5.2008 erfolgter vertragsärztlicher Verordnung - eine stationäre Behandlung seiner Schlafapnoe zu gewähren, ist bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Während des Klageverfahrens hat der Kläger sich am 6.12.2010 im MVZ des DRK-Krankenhauses behandeln und eine Polygrafie durchführen lassen. Die Benutzung eines CPAP-Beatmungsgerätes ist dort weiterhin als dringend erforderlich angesehen worden. Das SG hat mit Gerichtsbescheid die Klage ua deswegen abgewiesen, weil die durchgeführte Polygrafie keine Hinweise auf schwerwiegende Therapieprobleme ergeben habe und deswegen nach der maßgeblichen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) kein Anspruch auf eine stationäre Behandlung bestehe. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen auf die Gründe des Gerichtsbescheids verwiesen und ergänzend die Geltungskraft der GBA-Richtlinie betont (*Urteil vom 14.6.2013*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

## II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten



fehlen Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.

- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 6 Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Danach ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss daher insbesondere die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund der bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN; s ferner BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*).
- 7 Es liegt ganz fern, dass der Kläger in einem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren mit einer Aufklärungsrüge Erfolg haben könnte. Er hat zwar im Berufungsverfahren sinngemäß geltend gemacht, dass auch das LSG § 103 SGG verletze, indem es kein Sachverständigengutachten einhole, obwohl ihm das DRK-Krankenhaus mitgeteilt habe (*Schreiben vom 2.5.2002*), dass eine Polysomnografie erforderlich sei. Es ist aber nicht ersichtlich, dass der Kläger von einem sinngemäß gestellten Beweisantrag berührte Tatumstände darzulegen vermag, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten. Denn nach der Auffassung des LSG ist nach dem - von ihm pauschal in Bezug genommenen - im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen § 3 Abs 5 und 7 Anlage I Nr 3 Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (*Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, idF vom 17.1.2006, BANz 2006 Nr 48 S 1523, in Kraft getreten am 1.4.2006, zuletzt geändert am 21.2.2013, BANz AT 10.5.2013 B3, in Kraft getreten am 11.5.2013*) entscheidend, dass eine Polygrafie auf der Stufe 3 dann Anwendung finden soll, wenn die diagnostischen Maßnahmen nach Stufe 1 und Stufe 2 die typischen anamnestischen und klinischen Symptome und Befunde einer schlafbezogenen Atmungsstörung ergeben. Hingegen soll auf der Stufe 4 eine kardiorespiratorische Polysomnografie nur dann als ergänzende Diagnostik durchgeführt werden, wenn



trotz sorgfältiger klinisch-anamnestischer Abklärung einschließlich Durchführung geeigneter Testverfahren und der nach Stufe 3 durchgeführten Polygrafie keine Entscheidung möglich ist, ob eine Therapie mittels CPAP oder anderer Verfahren notwendig ist. Nach § 5 Abs 2 Anlage 1 Nr 3 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung ist zum Zweck der Verlaufskontrolle eine erneute kardiorespiratorische Polysomnografie nur bei schwerwiegenden Therapieproblemen erforderlich, die mit der Polygrafie nicht erkannt und nicht behoben werden können. Diese Voraussetzungen des Anspruchs der Versicherten auf (voll)stationäre Krankenhausbehandlung zum Zwecke der Durchführung einer polysomnografischen Untersuchung sind nach § 91 Abs 6 SGB V für Versicherte und Leistungserbringer verbindlich. Auch hierauf hat das LSG in allgemeiner Form hingewiesen.

- 8 Es sind auch nach Durchsicht der Akten und Würdigung des Vorbringens des Klägers keine Tatumstände ersichtlich, die nach dieser Rechtsauffassung dem LSG zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten. Das LSG hat - unter Bezugnahme auf die Beweiswürdigung des SG der polygrafischen Untersuchung am 6.12.2010 - im Rahmen seiner freien, einer Verfahrensrüge nicht zugänglichen richterlichen Beweiswürdigung verneint, dass schwerwiegende Therapieprobleme bestehen. Aus der Bewilligung im Jahre 2002 ergibt sich kein Hinweis auf bis jetzt andauernde Probleme. Soweit im Jahre 2002 die Notwendigkeit einer Polysomnografie bestanden haben sollte, hat die Beklagte jedenfalls noch im selben Jahr diese Leistung bewilligt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)